

# Protokoll der Studierendenparlamentssitzung vom 25.04.2024

## Anwesenheitsliste

### **Bau (Bau)**

- Malte Bruns
- Janne Strauß
- Veronika Gut
- Klara Hülsmann
- Felix Bünemann
- Adelina Tairi

### **Liste Steinfurt (LiST)**

- Marc Wiegand
- Jan Winkelkotte

### **Campus Sozial (CS)**

- Julius Gau
- Merle Weymann
- Simon Weber

### **Hochschul High Five (H<sup>5</sup>)**

- Jaroslaw Kesselmann
- Jessica Boneske
- Lennart Koroll

### **Q wie queer (queer)**

- Gwendolyn Niesmann

### **Wirtschaft (WiWi)**

- Hendrik Edelmann

### **Protokollant:**

Winfried Hagenkötter

### **Gäst\*innen:**

## Tagesordnung

1. Bericht aus dem AStA
2. Fragen von StuPa-Mitgliedern an den AStA
3. Einführung eines deutschlandweiten Semestertickets
4. Änderung der Beitragsordnung
5. – nichtöffentlich –
6. Antrag der Liste Campus Sozial: Tretty
7. Sonstiges

Die Sitzung findet aufgrund schriftlicher Einladung im Auftrag des Parlamentspräsidenten Malte Bruns (Bau) vom 11.04.2024 im Fachhochschulzentrum (FHZ), Raum D 117, Corrensstr. 25 in Münster statt.

Der Parlamentspräsident Malte Bruns (Bau) hat sich kurzfristig zur Sitzung entschuldigt. Der stellvertretende Parlamentspräsident Julius Gau (CS) begrüßt die anwesenden Parlamentsmitglieder und eröffnet die Sitzung gegen 18:16 Uhr. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Er gibt bekannt, dass zur zugesandten Tagesordnung keine Änderungsanträge vorliegen und stellt sie wie zugesandt fest.

Malte Bruns (Bau), Veronika Gut (Bau) und Gwendolyn Niesmann (queer) haben sich zur Sitzung entschuldigt.

Merle Weymann (CS) und Hendrik Edelmann (WiWi) fehlen unentschuldigt.

Lennart Koroll (H<sup>5</sup>) hat angekündigt, verspätet zur Sitzung zu erscheinen.

Alle anderen Parlamentsmitglieder sind zur Sitzung erschienen.

Damit sind zu diesem Zeitpunkt 10 der 16 Parlamentsmitglieder anwesend.

### **TOP 1**

Der AStA-Vorsitzende Jaroslaw Kesselmann (H<sup>5</sup>) berichtet dem Studierendenparlament zu folgenden Punkten. (siehe Anhang)

- Was passiert ist...
- Was geplant ist...

**18:22 Uhr:** Lennart Koroll (H<sup>5</sup>) erscheint verspätet zur Sitzung. Damit sind 11 Parlamentsmitglieder anwesend.

### **TOP 2**

Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft und entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten. Es beschließt Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und hat u.a. die Aufgabe, den AStA zu wählen und zu kontrollieren.

Das StuPa hat das „Budgetrecht“ und stellt den Haushaltsplan fest und kontrolliert seine Ausführung.

Im Zusammenspiel mit dem AStA-Vorsitz legt es die Zuständigkeiten der Referent\*innen fest und hat ein Auskunftsrecht in allen Angelegenheiten gegenüber dem AStA und seinen Referent\*innen. Gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments ist der Tagesordnungspunkt „Fragen von StuPa-Mitgliedern an den AStA“ fester Bestandteil jeder regulären Sitzung des Parlaments.

Fragen von Nichtparlamentsmitgliedern sind unter diesem Tagesordnungspunkt nicht zulässig, da hier das Regierungshandeln des AStA hinterfragt wird und dieses die Aufgabe des Parlaments ist. Die Mitglieder des Studierendenparlaments stellen Fragen an den AStA:

*(Es wird kein Wortprotokoll erstellt. Die wiedergegebenen Fragen und Antworten werden nur „dem Sinn nach“ protokolliert.)*

Zu diesem Tagesordnungspunkt ergeben sich keine Fragen an den AStA.

### **TOP 3**

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, berichtet dem Studierendenparlament, dass das Studierendenparlament sich auf den vergangenen Sitzungen ausführlich mit der Thematik eines deutschlandweiten Semestertickets beschäftigt hat.

Nunmehr liegen die Verträge zum Bezug des D-SeTi vor. (siehe Anlagen)

Dabei handelt es sich um zwei Schriftstücke. Mit dem 1. Dokument (Nachtrag zum Vertrag) wird der alte Semesterticketvertrag ruhend gestellt und mit der Anlage zu diesem Vertrag (2.

Dokument) wird der Bezug des D-SeTi vereinbart. Im Wintersemester wird das Ticket noch 176,40 €, also 29,40 € im Monat, kosten. Wie die Entwicklung im Sommersemester 2025 sein wird ist bisher noch nicht geklärt. Die Verkehrsministerkonferenz von Bund und Länder wird sich dazu im kommenden Semester äußern. Das D-SeTi soll aber immer nur 60 % vom D-Ticket kosten.

Der Vertrag für das D-SeTi ist bisweilen restriktiv und bringt einige Änderungen mit sich, denn es schließt verschiedene Personengruppen von vornherein vom Bezug aus, zB Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen oder Fern- und Online-Studierende. Mitnahmeregelungen gibt es künftig nicht mehr.

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft muss entsprechend angepasst werden, was im folgenden Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung passieren wird.

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, hat die Vertragsdokumente ausführlich geprüft und beim zuständigen Kanzler der FH Münster die Genehmigung zur Unterschrift durch den AStA eingeholt, da der Vertrag Dritte, nämlich die FH Münster selber, verpflichtet. Der Text des Vertragswerks ist an einigen Stellen ungenau und unpraktisch, aber die Verkehrsministerkonferenz hat diese Textstellen so vorgegeben und sind deshalb aus Sicht der Verkehrsunternehmen nicht verhandelbar.

Der stellvertretende StuPa-Präsident Julius Gau (CS) stellt den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Das Studierendenparlament beauftragt den AStA, die Verträge zur Einführung des Deutschlandsemestertickets zum Wintersemester 24/25 zu unterschreiben.**

**Ja: 11 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

**Enthaltungen: 0 Stimmen**

Der stellvertretende StuPa-Präsident Julius Gau (CS) stellt fest, dass mit 11 Ja-Stimmen dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

#### **TOP 4**

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, erläutert den Parlamentsmitgliedern, dass das Studierendenparlament hat auf seiner heutigen Sitzung unter TOP 3 der Einführung eines deutschlandweiten Semestertickets zugestimmt und den bisherigen Semesterticketvertrag ruhend gestellt. Damit muss nunmehr der von den Studierenden zu leistende Beitrag geändert werden.

##### Die Änderungen im Einzelnen:

Der Beitrag des lokalen Tickets entfällt.

Der Beitrag für das Deutschlandsemesterticket kostet im kommenden WiSe 24/25 176,40 €.

Der Studierendenschaftsbeitrag bleibt bei den bisherigen 14,40 €.

Der Hochschulsportbeitrag bleibt bei 1,40 €.

Der Gesamtbeitrag steigt im WiSe 24/25 um 36,40 € von 155,80 € auf 192,20 €.

Da der neue Deutschlandsemesterticketvertrag andere Erstattungsmodalitäten vorsieht und einige Studierende vom Bezug des D-SeTis grundsätzlich ausschließt, müssen weitere Änderungen an der Beitragsordnung vorgenommen werden.

Die Änderungen in der Beitragsordnung sind farblich (Hinzufügungen & ~~Streichungen~~) kenntlich gemacht. (siehe Beitragsordnung im Anhang)

Laut Satzung der Studierendenschaft (§ 7, Buchstabe d der Satzung der Studierendenschaft) ist für die Änderung der Beitragsordnung eine Zustimmung mit einfacher Mehrheit ausreichend.

Der stellvertretende StuPa-Präsident Julius Gau (CS) stellt den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

##### **Beschlussvorschlag:**

**Das Studierendenparlament stimmt dem Vorschlag der am 11.04.2024 fristgerecht zugesandten Änderung der „Beitragsordnung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences“ mit den vorgeschlagenen Änderungen zu.**

**Ja: 11 Stimmen**

**Nein: 0 Stimmen**

**Enthaltungen: 0 Stimmen**

Der stellvertretende StuPa-Präsident Julius Gau (CS) stellt fest, dass mit 11 Ja-Stimmen dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

#### **TOP 5 – nicht öffentlich –**



## TOP 6

Die Liste Campus Sozial hat mit Email vom 10.04.2024 beantragt, die für Studierende „kostenlose“ Tretroller-, Fahrrad- und Lastenfahrradleihe des regionalen Anbieters Tretty GmbH (Eigenschreibweise „tretty“) als eine Art „Semesterticket+“ über eine Urabstimmung einführen zu lassen. Um das zu erreichen soll der AStA den Arbeitsauftrag erhalten, Verhandlungen mit dem Anbieter zu führen, um im Oktober/November in den Prozess einer Urabstimmung gehen zu können. (siehe Antragsmail im Anhang)

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, erläutert dem Parlament, dass die Studierendenschaft der Uni Münster bereits ein entsprechendes „Semesterticket+“ zu den folgenden Bedingungen hat:

(von der Website von Tretty)

Schritt 1: App herunterladen & Registrieren

Lade die tretty App im App Store oder Google Play Store herunter und registriere dich einfach mit deinem Namen, deiner E-Mail-Adresse und deiner Telefonnummer.

Schritt 2: Verknüpfung

Um den kostenlosen Zugang zu erhalten, musst du zuerst deinen Studierendenstatus per Single Sign-on Login verifizieren, damit dein persönlicher Gutscheincode generiert wird. Die Aktivierung in der tretty App ist erst ab dem 1. April 2024 möglich.

Um deinen persönlichen Gutscheincode einzulösen, gehe zu „Mein Wallet“ und wähle „Gutscheincode hinzufügen“. Hier kannst du deinen personalisierten Gutscheincode einlösen. Anschließend kannst du in der App unter „Tickets“ das Semesterticket+ buchen.

Schritt 2.1: Noch nicht bei tretty registriert?

Falls du dich noch nicht bei tretty registriert hast, musst du zuerst dein Konto verifizieren, indem du einmalig 0,50€ auflädst. Gehe dafür zu „Deine Karte hinzufügen“. Nach erfolgreichem Verifizierungsprozess kannst du deinen Gutscheincode, wie zuvor beschrieben, einlösen und anschließend das Semesterticket+ unter „Tickets“ buchen.

WICHTIG: Zuerst den Gutscheincode einlösen und anschließend das Semesterticket+ in der App buchen.

Nach erfolgreicher Buchung des Semestertickets+ stehen dir jeder 24 Stunden, 20 Entsperrungen sowie insgesamt 600 Fahrminuten und 600 Pausenminuten zur Verfügung. Wenn die Gesamtausleihzeit 1200 Minuten überschreitet (d.h. 600 Minuten für das Fahren und 600 Minuten für Pausen), gelten die regulären Spontanfahrpreise.

Das Semesterticket+ wird nicht automatisch verlängert und verliert seine Gültigkeit am Ende des Semesters (Stichtag 30.09.2024, 23:59 Uhr). Bereits eingelöstes Guthaben verliert ebenfalls seine Gültigkeit am Ende des Semesters.

Das Semesterticket+ ist ausschließlich in Münster für Studierende der Universität Münster gültig. Das Semesterticket gilt nicht für Studierende der FH.

Studierende haben die Option ein Fahrzeug für 15 Minuten kostenlos zu reservieren.

Julius Gau erläutert für die antragstellende Liste Campus Sozial, dass man Gespräche mit Tretty geführt habe. Bisher seien 6,6 % der Studierenden der Uni Münster bei Tretty angemeldet. Eine Erweiterung des Angebots nach Steinfurt sei denkbar.

Es ergibt sich eine teils kontroverse Diskussion.

Der stellvertretende StuPa-Präsident Julius Gau (CS) stellt den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

**Beschlussvorschlag:**

**Das Studierendenparlament beauftragt den AStA Verhandlungen mit der Tretty GmbH zu führen, um über eine Urabstimmung im November 2024 die Einführung einer kostenlosen Leihe von Tretrollern, Fahrrädern und Lastenfahrrädern des Anbieters Tretty zum Sommersemester 2025 einzuführen.**

**Ja: 8 Stimmen**

**Nein: 1 Stimmen**

**Enthaltungen: 3 Stimmen**

Der stellvertretende StuPa-Präsident Julius Gau (CS) stellt fest, dass mit 8 Ja-Stimmen dem Beschlussvorschlag mehrheitlich zugestimmt wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

**TOP 7**

Der Referent für Fachschaften, Lennart Koroll, merkt an, dass am 13.05.2024 die nächste Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) stattfindet und alle Parlamentsmitglieder herzlich dazu eingeladen sind.

Es ergeben sich keine weiteren Beiträge unter dem TOP Sonstiges.

Der stellvertretende Parlamentspräsident Julius Gau (CS) schließt die Sitzung gegen 19:25 Uhr.

Für das Protokoll: Winfried Hagenkötter



# Neues aus dem AStA

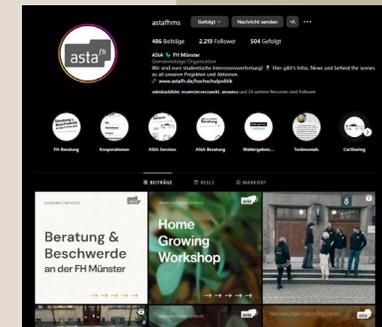
StuPa-Sitzung vom 25.04.24

# Was passiert ist...

- AStA Website: DNN stellt uns vor Ultimatum  
→ Entweder Migration von TYPO3 zu Webflow.io für ca. 1800€ oder kompletter Relaunch für 7900€
- Gespräche mit Nachtbürgermeisterin Lisa Marie Tubies und Besuch im Teammeeting Leitfaden nachhaltige O-Wochen
- Studis schreiben uns Mails bzgl. Gültigkeit des Tickets auf den Strecken außerhalb des Münsterlandes (VGM) → Bahnkontrolleure haben oft selbst keinen Überblick über aktuelle Semesterticket-Situation in NRW, Studis sollen den Strafzahlungsbeleg einscannen und uns zuschicken, wir leiten an DB weiter und Strafe wird erlassen
- Öffentlichkeitsarbeit: News über neuen AStA auf der FH Seite + Postplan wird durchgesetzt, Highlights stehen und erste Schwerpunkt-Posts online gestellt (Beratung) + Ersti Vorstellung SoSe 24
- Erste Gespräche mit Inga von Tretty, Team positiv über grünes und nachhaltiges Unternehmen  
Weitere Gespräche zu aktuellen Konditionen nächste Woche, sollte Stupa Antrag annehmen
- Ref Gespräche bzgl. Feedback und Arbeitsbedingungen (Öffi Ref Software für Instagram Management)
- Projektstelle KuSeTi Kurzbericht von Jessica

Migration & Relaunch: Kosten- und Zeitplan.		
Migration	Relaunch	Betreuung
Einmalig: 1.750 € Zeitraum: 4 - 6 Wochen	Einmalig: 7.900 € Zeitraum: ca. 3 Monate	<ul style="list-style-type: none"><li>• 1 Stunde kostenloser Support</li><li>• WhatsApp-Support mit Kundengruppe</li><li>• Hosting, Lizenzen und Updates</li><li>• Persönlicher Ansprechpartner</li><li>• Regelmäßige Checkups (quartalsweise)</li><li>• SEO Überwachung</li></ul>
		189 € / Monat

Preise und Kalkulation zzgl. gesetzl. MwSt.



# Was geplant ist...

- Urban Gardening Workshop am Sonntag, 05.05.24 um 15:30
- Konsumkritische Stadtführung am Freitag, 17.05.24 um 15:00
- Schreibworkshop 11.05.2024 um 14 Uhr



Vielen Dank

## **Nachtrag zum Vertrag zum regionalen SemesterTicket Münster vom 21.04.2021**

zwischen den Partnern der

Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe

vertreten durch die Geschäftsführung

**Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH**

und der

**DB Regio AG, Region NRW**

vertreten durch die Geschäftsführung

und der

**Studierendenschaft der FH Münster**

vertreten durch den

Allgemeinen Studierendenausschuss

wird folgende Nachtragsvereinbarung getroffen:

- 1) Die Partner vereinbaren einen Vertrag zur Ausgabe des „Deutschlandsemestertickets“ ab Wintersemester 2024/2025 auf Basis des beigefügten Vertrages (Anlage 1 zu diesem Nachtrag).
- 2) Der mit Start zum Wintersemester 2021/2022 bis zum Sommersemester 2026 geschlossene ungekündigte Vertrag wird ruhend gestellt. Mit Kündigung der Nachtragsvereinbarung wird der vorher bestehende Vertragszustand wiederhergestellt.
- 3) Die Nachtragsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Laufzeitende des Ursprungsvertrages einschließlich Sommersemester 2026 bzw. unbefristet sofern die Option gemäß Anlage 3 des Ursprungsvertrages zur Anwendung kommt.
- 4) Die Nachtragsvereinbarung kann ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Semesterende gekündigt werden.
- 5) Im Falle einer Preiserhöhung des „Deutschlandsemestertickets“ haben die Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht von 3 Monaten vor Beginn des Semesters, in welchem die Preiserhöhung in Kraft tritt.
- 6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB kann der Vertrag mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Führt die Kündigung aus wichtigem Grund während eines von der Hochschule bekanntgegebenen Semesters zur Vertragsbeendigung, erfolgt eine anteilige Abrechnung der Monate dieses Semesters, in denen das

Deutschlandsemesterticket genutzt werden konnte, in Höhe von einem Sechstel des nach § 6 Abs. 1 ermittelten Gesamtpreises.

- 7) Wird das Deutschlandticket in seiner jetzigen Form wie es als Basis dieses Vertrages dient nicht weiter fortgeführt, dann endet dieser Nachtragsvertrag automatisch mit Beendigung der Gültigkeit des Deutschlandtickets, wenn sich die Vertragsparteien nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Beendigung geeinigt haben.
- 8) Über Veränderungen bezüglich der staatlichen Anerkennung (z. B. Entzug und Verlängerung) informiert die Studierendenschaft der FH Münster unverzüglich. Bei Entzug der staatlichen Anerkennung endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, der letzte Geltungstag ist in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem die staatliche Anerkennung weggefallen ist.
- 9) Bei einer außerordentlichen Kündigung ist sicherzustellen, dass die berechtigten Studierenden ab dem Wirksamwerden der Kündigung nicht weiterhin über ein gültiges Semesterticket verfügen. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass eine Kommunikation über die Kündigung gegenüber den Studierenden erfolgt.
- 10) Die Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe ist in der Rechtsform GmbH konstituiert und vertritt ihre Partnerunternehmen in allen Fragen der Beförderungstarife.
- 11) Kündigungen bedürfen der Textform.

Münster, .....

ASTA der FH Münster

ASTA der FH Münster

Münster, .....

Münster, .....

Tarifgemeinschaft

DB Regio AG, Region NRW

Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH

**Anlage 1: Vertrag zum Erwerb des  
Deutschlandsemestertickets**

*Anlage 1 zur Nachtragsvereinbarung vom ..... zur Ausgabe des „Deutschlandtickets“  
ab Wintersemester 2024/2025*

**Zwischen den Partnern der**

**Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH**

**Im folgenden TG ML/RL genannt**

**vertreten durch die Geschäftsführung der**

**DB Regio AG, Bahnhofstr. 1-5, 48143 Münster**

**und der**

**Studierendenschaft der FH Münster**

**vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)**

**Im folgenden Vertragspartner genannt**

wird folgender

## **Vertrag**

### **zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets**

geschlossen:

## **PRÄAMBEL**

In dem Bestreben, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden an Lehreinrichtungen im Tarifgebiet des Deutschlandsemestertickets wahrzunehmen und die Mobilität der Studierenden mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln bundesweit zu gewährleisten und zu fördern, schließen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarung.

## **§1**

### **Gegenstand**

- (1) Dieser Vertrag regelt die Konditionen und Rahmenbedingungen zum Erwerb des **Deutschlandsemestertickets** für alle bezugsverpflichteten Studierenden des Vertragspartners an den Standorten der FH Münster.

- (2) Immatrikulierte Studierende der FH Münster sind zum Bezug des Deutschlandsemestertickets verpflichtet, soweit keine der nachfolgenden Ausnahmen greifen. § 4 bleibt unberührt.

Folgende Personengruppen sind von der Bezugspflicht ausgenommen und nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket über diesen Vertrag zu beziehen:

- a. Gasthörer\*innen sowie Zweithörer\*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
- b. Studierende die ausschließlich in einem Abend-, - Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzpflicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
- c. Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
- d. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen,
- e. Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
- f. Studierende, welche von der Zahlung des Semesterbeitrages auf Basis der Beitragsordnung des Vertragspartners befreit sind,
- g. Studierende, welche aus der Studierendenschaft ausgetreten sind.

## **§ 2 Leistungsumfang**

- (1) Der Leistungsumfang ist in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket Ziffer 2 geregelt und gilt für das Deutschlandsemesterticket entsprechend.
- (2) Neben den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der eingebundenen Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs lokaler und regionaler Anbieter (ohne Fernverkehrsanbieter). Das Deutschlandsemesterticket wird jeweils für ein Semester ohne monatliche Kündbarkeit ausgegeben.
- (3) Die Verkehrsleistungen werden von den am Deutschlandticket teilnehmenden Verkehrsunternehmen erbracht. Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem Deutschlandsemesterticket-Inhaber und dem befördernden Verkehrsunternehmen.
- (4) Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, welche nicht übertragbar ist. Das Deutschlandsemesterticket wird als personalisiertes digitales Ticket ausgegeben.
- (5) Das Deutschlandsemesterticket hat eine Festlaufzeit von sechs Monaten und beginnt jeweils am 01. März (Sommersemester) oder 1. September (Wintersemester) eines Jahres. Die Fahrtberechtigung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (6) Mit der Berechtigung über den Bezug des Deutschlandsemestertickets über den Vertragspartner kann der einzelne Studierende sein Deutschlandsemesterticket über den vom TG ML/RL bzw. DB Regio festgelegten Prozess je Semester abrufen.

### § 3

#### Leistungen des Vertragspartners

- (1) Der Vertragspartner hat für das Deutschlandsemesterticket ein Entgelt nach § 5 (1) je Semester für jeden nach diesem Vertrag Deutschlandsemesterticket bezugsverpflichteten Studierenden (§ 1 Absatz 2) für den Zeitraum des jeweiligen Semesters an DB Regio zu entrichten.
- (2) Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass zusammen mit dem vom TG ML/RL benannten Dienstleister (DB Regio) und der Hochschule, die für die Einführung des Deutschlandsemestertickets notwendigen technischen Voraussetzungen inklusive der Authentifizierungsmöglichkeit der Studierenden geschaffen werden.
- (3) Der Vertragspartner macht das Angebot des Deutschlandsemestertickets allen betroffenen Studierenden bekannt und vermittelt den Studierenden die Berechtigung für den Erwerb des Semestertickets.

### § 4

#### Befreiung von Entgeltentrichtung, Erstattung

- (1) Der Vertragspartner kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden in folgenden Fällen von der Entgeltzahlung nach § 3 Absatz 1 befreit werden und eine Rückerstattung beantragen:
1. bei Studierenden, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
  2. bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden.
  3. soweit der Vertragspartner die Ausnahmen nach § 1 (2 c oder e) nicht grundsätzlich erfasst, kann ein Antrag auf individuelle Befreiung gestellt werden.

Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des Deutschlandsemestertickets keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

Die Nachweise zu den Ziffern 1 – 2, sind von Seiten der Studierenden bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem Vertragspartner für das laufende Semester anzuzeigen und zu belegen.

- (2) Der Vertragspartner hat im Falle der Rückerstattung des Beitragsanteils auf Grund von Abs. 1 bzw. Exmatrikulation die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und einen entsprechenden Eintrag in der zur Berechtigungsprüfung des Studierenden zugänglich gemachten Datenbasis vorzunehmen. In der Abschlussrechnung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum ist mit entsprechendem Nachweis durch Beleg der Hochschule für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des SemesterTickets ein Sechstel des gezahlten Betrags in Abzug zu bringen.

- (3) Der Vertragspartner stellt die Anzahl der auf Grundlage des Abs. 1 von der Abnahmepflicht ausgenommenen Studierenden fest, teilt diese der TG ML/RL bzw. DB Regio bei der Semesterabrechnung mit und bewahrt die hierzu geführten Unterlagen für drei Jahre auf.
- (4) TG ML/RL kann bei nicht bilateral auszuräumenden Zweifeln auf eigene Kosten die Erstattungspraxis sachlich und rechnerisch prüfen lassen; das Verpflichtungsgesetz und der Datenschutz sind zu beachten.

## **§ 5**

### **Preis des Deutschlandsemesterticket**

- (1) Der Preis für ein Deutschlandsemesterticket beträgt je Semester und bezugspflichtigen Studierenden (§ 1 Abs. 1, 2) zurzeit

	Preis je Semester/ Deutschlandsemesterticket brutto (inkl. derzeit 7 % USt.)
Wintersemester 2024/2025	176,40 € (29,40 €/Monat)

- (2) Die beitragspflichtigen, immatrikulierten Studierenden erwerben durch die Zahlung des Semesterbeitrags die Berechtigung zum Bezug des Deutschlandsemestertickets nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (3) Der Preis des Deutschlandsemestertickets beträgt im Grundsatz 60 % des regulären Deutschlandtickets. Er wird in Summe (inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer von zurzeit 7 %) für die Laufzeit des Semesters (= sechs Monatsbeiträge) erhoben.
- (4) Der Preis des Deutschlandsemestertickets wird in gleicher prozentualer Höhe wie das Deutschlandticket fortgeschrieben und ist den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket zu entnehmen.

## **§ 6**

### **Abrechnung und Zahlungsmodalitäten**

- (1) Für alle Studierenden gemäß § 1 ist seitens der Studierendenschaft der FH Münster an die DB Vertrieb GmbH ein Betrag in Höhe des unter § 5 genannten Preises je Semester zu zahlen. Der Fahrgeldbetrag (Semestergesamtsumme) errechnet sich anhand der Multiplikation der realen Studierendenzahlen mit dem vereinbarten Preis pro Semester.
- (2) Der Fahrgeldbetrag wird zunächst auf Basis der Studierendenzahlen des zurückliegenden korrespondierenden Semesterzeitraums (sofern keine aktuelleren belegten Zahlen über die eingeschriebenen Studierenden vorliegen) berechnet. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Fahrgeldbetrages für das Sommersemester ist demnach die Anzahl der Studierenden im zurückliegenden Wintersemester. Die so ermittelte Zahl (Anzahl der Studierenden) wird mit dem für das aktuelle Semester gültigen Preis für das Deutschlandsemesterticket multipliziert.

- (3) Die Studierendenschaft der FH Münster entrichtet das jeweils relevante Entgelt (vgl. § 3) aller Studierenden gemäß § 1 je Semester.

Jeweils zum 3. Werktag des 2. Semestermonats sind auf der Grundlage der Zahl der Studierenden am Stichtag (Beginn des Semesters) als Abschlagszahlung 80 vom Hundert des Beförderungsentgelts fällig.

Der Fahrgeldbetrag ist auf das hierzu von VU benannte Konto unter dem Verwendungszweck „Deutschlandsemesterticket“ und Vertragsnummer sowie Nennung des Semesters und dem Namen der Hochschule zu zahlen:

Kontoinhaber: DB Vertrieb GmbH

IBAN: DE48 5008 0000 0091 6341 00

BIC: DRESDEFFXXX

Geldinstitut: Commerzbank, Frankfurt am Main

Der an der Gesamtforderung fehlende Betrag wird zum Semesterende fällig.

Innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Semesters ist der DB Regio AG eine von der FH Münster bestätigte Spitzabrechnung vorzulegen. Mit dieser Abrechnung ist der beanspruchte Gesamtbetrag auf der Basis der realen Studierendenzahlen und der abzusetzenden Beträge anzupassen bzw. zu verrechnen. Die DB Regio AG und die TG ML/RL behalten sich die Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen der Studierendenschaft der FH Münster vor.

- (4) Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zum Fälligkeitstermin, so ist der zu zahlende Betrag während des Verzugs mit 5 vom Hundert Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen
- (5) Vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen erfolgt im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung eine Abrechnung je angebrochenem Monat eines Semesters zu einem Sechstel der vertraglich festgesetzten Semestergesamtsumme.
- (6) Gemäß bundeseinheitlicher Regelung ist es erforderlich, dass mit Überweisung der Beträge an das Verkehrsunternehmen, das Verkehrsunternehmen seinerseits in der Lage ist eine entsprechende Meldung über die Stückzahlen und Einnahmen an den Verkehrsverbund machen zu können. Die Regelung besagt, dass eine bundeseinheitliche Meldung an die Clearingstelle bis zum 20. des darauffolgenden Monats, auf den die Einnahme entfällt, zu übermitteln ist. Der Verkehrsverbund benötigt die Informationen daher bereits 3 Tage vor dem 20. Tag.
- (7) Es ist ebenso verpflichtend erforderlich, dass jede Meldung des Verkehrsunternehmens an den TG ML/RL die Stückzahlen und Einnahmen mit entsprechender Postleitzahl der Studierenden enthält.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

Siehe Nachtrag zum Vertrag zum regionalen SemesterTicket vom .....

**§ 8**  
**Vertragsänderungen, Schriftform**

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

**§ 9**  
**Wirksamkeit des Vertrags (Salvatorische Klausel)**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner Anlagen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sich eine Regelungslücke zeigen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner insgesamt nicht unzumutbar wird. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

**§ 10**  
**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Münster.

Münster, der .....

Münster, der .....

Münster, der .....

.....

.....

.....

.....  
VS - vertreten durch den AStA  
der FH Münster

.....  
DB Regio AG, Region NRW

.....  
Tarifgemeinschaft Münsterland  
Ruhr-Lippe

FH Münster University of Applied Sciences  
Die Studierendenschaft

**BEITRAGSORDNUNG**  
**DER STUDIERENDENSCHAFT**  
**DER FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**  
**VOM 08.11.2023**

Gemäß § 54 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in Verbindung mit den §§ 7 lit. d und 20 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 25.05.2022 in der Fassung vom 17.01.2024 (AB 22/2024) gibt sich das Studierendenparlament die folgende Beitragsordnung.

## § 1 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle an der FH Münster ordentlich eingeschriebenen Studierenden. Der Beitrag wird mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung vor jedem Semester entrichtet. Die Beiträge gemäß § 2 werden erstmals zum ~~Sommersemester~~ Wintersemester 2024/25 erhoben. In sozialen Härtefällen sind gemäß § 57 Abs. 1 Satz 6 HG Ausnahmen von der Beitragspflicht im Wege der Erstattung möglich.

## § 2 Beiträge

Der Gesamtbeitrag beträgt ~~155,80 €~~ 192,20 €. Er setzt sich zusammen aus

1. 14,40 € für die Aufgaben der Studierendenschaft,
2. 1,40 € für den Hochschulsport auf Grund der Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der FH Münster und der Studierendenschaft der Universität Münster,
3. ~~140,00 €~~ 176,40 € für die Kosten des ~~Semestertickets~~ Deutschlandsemestertickets auf Grund der Vereinbarung auf Grundlage des Vertrags zwischen der Studierendenschaft der FH Münster und den Verkehrsunternehmen der ~~Verkehrsgemeinschaft~~ Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH. In dem Beitrag sind Neben-, Gutachten- und Versandkosten enthalten.

## § 3

### Befreiung und Ausnahmen vom Deutschlandsemesterticketbezug

Von der Zahlung des Beitrags gemäß § 2 Ziffer 3 sind ~~Studierende~~ befreit folgende Personengruppen ausgenommen, da der Vertrag den Bezug des Tickets untersagt:

- a. Gasthörer\*innen sowie Zweithörer\*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
- b. Studierende die ausschließlich in einem Abend-, Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzplicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
- c. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen,
- d. Studierende, welche aus der Studierendenschaft ausgetreten sind.

## § 4

### Befreiung vom und Erstattung des Deutschlandsemesterticketbeitrags

Von der Zahlung des Beitrags gemäß § 2 Ziffer 3 sind folgende Personengruppen befreit:

- a. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
- b. Studierende, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten,
- c. Studierende, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
- d. Studierende, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind,
- e. Studierende, welche von der Zahlung des Semesterbeitrages auf Basis der Beitragsordnung befreit sind, die gemäß § 228 SGB IX (Unentgeltliche Beförderung) unentgeltlich im öffentlichen Personennahverkehr befördert werden. Ebenfalls von der Zahlung des Beitrags gemäß § 2 Ziffer 3 befreit sind Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums nachweislich 4 Monate oder länger während des Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des lokalen Semestertickets befinden und Studierende, die spätestens 45 Tage nach Semesterbeginn gegenüber dem AStA nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt oder ex-matrikuliert sind.

Die Befreiung erfolgt im Wege der Erstattung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss der FH Münster, wenn bis zum 45. Tag nach Semesterbeginn spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn ein Antrag auf Erstattung beim AStA mit den geforderten Nachweisen vollständig vorliegt. Unvollständige Anträge verfallen spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn nach dem 45. Tag nach Semesterbeginn.

Abweichend von der Frist sind Spätimmatrikulierte (5. und 6. Monat des aktuellen Semesters) von der Zahlung des Semesterticketbeitrags befreit.

Von der Zahlungspflicht befreit sind auch Studierende, die gemäß § 67a Abs. 1 HG (Promotionsstudium) oder § 77 Abs. 1 HG (Gemeinsame Studiengänge) an mehreren Hochschulen eingeschrieben sind, sofern sie

~~an einer anderen Hochschule den Semesterbeitrag zahlen. In sozialen Härtefällen werden gemäß § 57 Abs. 1 Satz 6 HG Ausnahmen von der Beitragspflicht nach § 1 für zulässig erklärt.~~

## **§ 45** **Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom 25.04.2024 sowie der Genehmigung durch das Präsidium der FH Münster vom \_\_.\_\_.2024.

Münster, den \_\_.\_\_.2024

---

Malte Bruns  
Präsident des Studierendenparlaments  
der FH Münster

## Antrag Tretty

An AStA der FH Münster <buer0@astafh.de>

---

Hallo Winfried,

im Namen der Liste Campus Sozial stelle ich einen Antrag zur Abstimmung im StuPa:

Der AStA der FH Münster soll ein Gespräch mit der Firma tretty starten. Das Ziel soll ein Angebot wie an der Uni Münster sein. Dies bedeutet, dass die Studierenden einen einmaligen Beitrag mit dem Semesterticket zahlen und dann das ganze Semester kostenlos den Service von tretty in Anspruch nehmen können. Die Verhandlungen sollen bis Oktober abgeschlossen sein, damit die Studierendenschaft in einer Urabstimmung bei den Wahlen im November abstimmen kann.

Reicht das so? Falls du weitere Infos brauchst, kann ich dir sie zukommen lassen.

Viele Grüße  
Julius Gau